

## Entwurf

### **Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Online-Identifikationsverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2018, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die videogestützte Online-Identifikation von Kunden (Online-Identifikationsverordnung – Online-IDV), BGBl. II Nr. 5/2017, wird wie folgt geändert:

*1. In § 2 am Ende wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:*

„3. Auftragsverarbeiter: ein Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, auf den die Bestimmungen bezüglich Dritten gemäß dem 4. Abschnitt des FM-GwG anwendbar sind.“

*2. In § 4 Abs. 2 wird der Verweis „§ 50a Abs. 5 DSG 2000“ durch den Verweis „§ 12 Abs. 4 Z 2 DSG“ ersetzt.*

*3. In § 6 samt Überschrift werden der Ausdruck „Dienstleister“ durch den Ausdruck „Auftragsverarbeiter“ und der Ausdruck „Dienstleisters“ durch den Ausdruck „Auftragsverarbeiters“ ersetzt.*

*4. § 6 Abs. 1 letzter Satz entfällt.*

*5. § 7 lautet:*

„§ 7. (1) Soweit auf Bestimmungen des FM-GwG verwiesen wird, ist das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2018 anzuwenden.

(2) Soweit auf Bestimmungen des DSG verwiesen wird, ist das Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, anzuwenden.“

*6. § 9 samt Überschrift lautet:*

#### **„Inkrafttreten**

**§ 9.** (1) Diese Verordnung tritt mit 3. Jänner 2017 in Kraft.

(2) § 2 Z 2 und 3, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2018 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Am 27. April 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72), beschlossen. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten, kommt ab 25. Mai 2018 zur Anwendung und hebt mit 25. Mai 2018 die Richtlinie 95/46/EG auf.

Mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, ist das allgemeine Datenschutzrecht in Österreich an die DSGVO angepasst worden. Insbesondere die Öffnungsklauseln der DSGVO berühren jedoch nicht die allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes, weswegen sich der Verfassungsausschuss des Nationalrates diesbezüglich dafür ausgesprochen hat, die erforderlichen Anpassungen in gesonderten Novellen der jeweiligen Materien Gesetze vorzunehmen (vgl. dazu den Bericht des Verfassungsausschusses zur Regierungsvorlage des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 (1761 BlgNR 25. GP 1). In dem der gegenständlichen Verordnung zu Grunde liegenden Bundesgesetz, im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2018, sollen die erforderlichen Anpassungen durch das 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (vgl. RV 108 BlgNR 26. GP) vorgenommen werden. Im Zuge der genannten Gesetzesnovellen soll auch die Online-Identifikationsverordnung (Online-IDV) an die DSGVO und die angepasste österreichische Gesetzeslage angepasst werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 und Z 3 (§ 2 Z 3 und § 6):**

Durch die Begriffsbestimmung gemäß § 2 Z 3 Online-IDV sollen die Zusammenhänge zwischen datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten und Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung klargestellt werden. § 6 Online-IDV spezifiziert die Ausführung durch Dritte im Sinne des 4. Abschnitts des FM-GwG auch im Hinblick auf die Pflichten dieser Dritten, die im Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) vor dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – nunmehr Datenschutzgesetz (DSG) – als Dienstleister bezeichnet worden sind und die unter Anwendung der DSGVO mit dem unionsrechtlich harmonisierten Rechtsbegriff des Auftragsverarbeiters bezeichnet werden. Wie in der Stammfassung zur Online-IDV wird weiterhin der datenschutzrechtliche Begriff verwendet, um zweifelsfrei klarzustellen, dass das einschlägige Datenschutzrecht auf die Ausführung der Online-Identifikation durch Dritte anwendbar ist. Dementsprechend soll der veraltete datenschutzrechtliche Begriff des Dienstleisters in § 6 Online-IDV durch den Begriff des Auftragsverarbeiters ersetzt und der Bezug zum Dritten im Sinne des FM-GwG in § 2 Z 3 Online-IDV hergestellt werden.

#### **Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2):**

Verweisanpassung.

#### **Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1 letzter Satz):**

Gemäß § 6 Abs. 1 letzter Satz Online-IDV ist bisher klargestellt worden, dass bei einem Rückgriff auf Dienstleister, die die Online-Identifikation für den Verpflichteten durchführen, jene die datenschutzrechtlichen Pflichten von Dienstleistern erfüllen müssen. Diese vor dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 in § 11 DSG 2000 geregelten Pflichten ergeben sich zukünftig unmittelbar aus Art. 28 und 29 DSGVO. Da keine Ausnahme vom allgemeinen Umsetzungsverbot von EU-Verordnungen einschlägig ist, soll die bisherige Klarstellung entfallen.

#### **Zu Z 5 (§ 7):**

Redaktionelle Anpassung an die geltende Rechtslage.

#### **Zu Z 6 (§ 9):**

Mit der Inkrafttretensbestimmung sollen die einzelnen Fassungen der Online-IDV nachvollziehbarer gemacht werden. Die Stammfassung BGBl. II Nr. 5/2017 ist am 2. Jänner 2017 kundgemacht worden und gemäß § 11 Abs. 1 Bundesgesetzblattgesetz (BGBLG), BGBl. I Nr. 100/2003, in der Fassung des Bundesgesetzes 33/2013, am 3. Jänner 2017 in Kraft getreten.